

## Beiräte zur Beratung der Qualzuchtkommission (QZK)

Stand: 01.2025

Gemäß § 22 c Abs. 7 TSchG, BGBl. I Nr.124/2024 können zur Beratung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von dieser tierartenbezogene Beiräte eingerichtet werden. Diesen Beiräten können jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner, des Österreichischen Dachverbands sachkundiger Tierhalter, der österreichischen Zuchtverbände sowie des Tierschutzrats angehören. Die Mitwirkung in diesen Beiräten erfolgt ehrenamtlich.

Die Funktion der eingerichteten Beiräte liegt in einer fachlichen Beratung und der Anbringung von Anliegen in Vertretung der repräsentierten Interessensgruppen.

Die von den Beiräten eingebrachten Fachbeiträge können nach Möglichkeit in der Erarbeitung von Richtlinien und Gutachten durch die wissenschaftlichen Mitglieder Beachtung finden, die abschließende Entscheidung hierüber obliegt jedoch den wissenschaftlichen Mitgliedern der Kommission.

**Einzurichtende Beiräte:**

Da die Einrichtung artspezifischer Beiräte die Einrichtung mehrerer hundert Beiräte bedingen würde, was weder die regelmäßige Sitzung der Beiräte ermöglichen würde, noch eine konstruktive Einbeziehung der vorgebrachten Anliegen, wird durch die Kommissionsmitglieder die Einrichtung folgender Beiräte vorgesehen.

Beirat für Hunde: ÖKV, ÖHU, ÖDAST, ÖTK, VÖK, TSR, WKÖ

Beirat für Katzen: ÖDAST, ÖTK, VÖK, TSR, WKÖ

Für die folgenden Tiergruppen erscheint die Einrichtung eines „Sammel-Beirates“ angebracht. Sollte der Bedarf für getrennte Beiräte für einzelne Arten bestehen, kann diese Erweiterung jederzeit stattfinden.

Beirat für kleine Säuger/Heimtiere: ÖDAST, ÖTK, VÖK, TSR, WKÖ

Beirat für Vögel: ÖDAST, ÖTK, VÖK, TSR, WKÖ

Beirat für Amphibien und Reptilien: ÖDAST, ÖTK, VÖK, TSR, WKÖ

Beirat für Fische und Dekapoden: ÖDAST, ÖTK, VÖK, TSR, WKÖ

Die Beteiligung weiterer Organisationen in einem Beirat kann, mit Begründung und unter Nennung des Mitgliedes und dessen Vertretung, jährlich bis 30.09. bei der Geschäftsstelle der Kommission beantragt werden und bedarf der Zustimmung der Kommissionsmitglieder und der Mitglieder des angesprochenen Beirates.

Die Koordination der Mitgliedernominierung und der Aktivitäten der Beiräte obliegt, nach den Vorgaben der QZK, der Geschäftsstelle der QZK.